

Bestandesänderung zu, indem sie den nötigen Änderungen der BV zustimmen.<sup>68</sup> Der Bestand der Gemeinden hingegen wird von der BV nicht garantiert, obwohl deren Existenz vorausgesetzt wird.<sup>69</sup>

Die Gebietsgarantie schützt das geografische Territorium, d.h. die Grenzen der Kantone.<sup>70</sup> Die Kantone dürfen daher z.B. keine eigenmächtigen Gebietsabtausche vornehmen oder auch nicht einseitig auf ein Teilgebiet verzichten. Auch ist es ausgeschlossen, dass sich ein Teilgebiet eigenmächtig vom Kanton abspaltet.<sup>71</sup> Gebietsveränderungen dürfen nur nach dem Verfahren gemäss Art. 53 Abs. 3 BV ablaufen, welches die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und Kantone sowie die Zustimmung der Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses verlangt.<sup>72</sup> Anhand der weniger hohen Zustimmungserfordernisse ist erkennbar, dass eine Gebietsveränderung als weniger einschneidend gewichtet wird, als eine Veränderung in der Anzahl der Kantone.<sup>73</sup>

Folglich können Veränderungen in Bestand und Gebiet unter Einschränkungen vorgenommen werden.<sup>74</sup> Die Kantone werden in ihrer Verfügungsmacht über ihr Territorium durch die Schutzverpflichtung des Bundes eingeschränkt. Daher ist zu prüfen, ob eines der bestehenden Verfahren auf einen Gemeindeaustritt anwendbar ist.

Die Sezession eines Kantons lässt sich unter das Verfahren von Art. 53 Abs. 2 BV subsumieren (weil sich die Anzahl der Kantone vermindert),<sup>75</sup> währenddessen sich die Sezession einer Gemeinde nicht so leicht zuordnen lässt. Unter Art. 53 Abs. 3 BV fallen Gebietsveränderungen, die sich nicht auf die Zahl der Kantone auswirken (z.B. der Kantonswechsel einer Gemeinde).<sup>76</sup> Jedoch ist dieses Verfahren nicht anwendbar, wenn die Aussengrenzen der Schweiz betroffen sind.<sup>77</sup> Auch der Wortlaut beschränkt sich auf "zwischen den Kantonen". Somit kann das Verfahren gemäss Abs. 3 nicht auf die Gemeindefezession angewendet werden. Das Verfahren nach Abs. 2 wirkt auf den ersten Blick ebenfalls nicht passend, weil da die Änderung der Anzahl Kantone vorausgesetzt ist. Es wird aber die Meinung vertreten, dieses Verfahren sei analog

---

<sup>68</sup> Die nötigen Änderungen werden bei Art. 1, 150 und allenfalls weiteren Artikeln der BV sein: BIAGGINI BV, Art. 53 N 8; TIEFENTHAL, S. 73.

<sup>69</sup> Urteil BGer vom 5. November 1997 (1P.235/1997), E. 4; FIECHTER, S. 14.

<sup>70</sup> BSK BV-BELSER/MASSÜGER, Art. 53 N 27; BIAGGINI BV, Art. 53 N 5.

<sup>71</sup> BSK BV-BELSER/MASSÜGER, Art. 53 N 27; SGK BV-RUCH, Art. 53 N 9.

<sup>72</sup> BSK BV-BELSER/MASSÜGER, Art. 53 N 27; s.a. TIEFENTHAL, S. 73.

<sup>73</sup> BSK BV-BELSER/MASSÜGER, Art. 53 N 38.

<sup>74</sup> BIAGGINI BV, Art. 53 N 2; BSK BV-BELSER/MASSÜGER, Art. 53 N 18.

<sup>75</sup> BIAGGINI BV, Art. 53 N 7; TIEFENTHAL, S. 73.

<sup>76</sup> BSK BV-BELSER/MASSÜGER, Art. 53 N 37.

<sup>77</sup> Ebd., N 27.